

Bericht des Ratsbüros zur Ordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Riehen vom 25. März 2009; Teilrevision

Bericht an den Einwohnerrat

Kurzfassung:

Die gegenwärtige Entlohnung der Mitglieder des Gemeinderats basiert auf der Annahme eines durchschnittlichen Arbeitspensums von ca. 50% des Präsidiums, ca. 25% des Vizepräsidiums und ca. 20% der weiteren Mitglieder des Gemeinderats bei einem Basislohn von CHF 190'000 bei einem Vollpensum. In Ergänzung dazu werden Sitzungsgelder ausbezahlt und es wird eine Spesenentschädigung gewährt.

Bei der Überprüfung dieser Entschädigungssituation erachtet es das Ratsbüro als richtig, die ausbezahlten Entschädigungen insgesamt nicht nach oben anzupassen, jedoch sieht es überwiegend Vorteile darin, vom dualen System mit Pauschale und Sitzungsgeldern auf ein einfaches System mit einer ausschliesslichen Pauschale zu wechseln.

Bei der Festlegung der Höhe der Pauschalentschädigung wollte man erreichen, dass netto niemand weniger erhält als bisher. Da es sich jedoch um eine Entschädigung und nicht um einen Lohn handelt, möchte man dabei wegkommen von der Bezifferung von fiktiven Pensum. Um dies zu erreichen, wurde auf einen Durchschnittswert der maximal ausbezahlten Entschädigungssummen (Pauschale + Sitzungsgelder) der letzten Jahre abgestellt. Somit ergeben sich unter Einbezug der Teilnahme an Sitzungen neue Pauschalentschädigungen von CHF 110'000 für das Präsidium, CHF 63'000 für das Vizepräsidium sowie CHF 55'000 für die weiteren Mitglieder des Gemeinderats.

Auf die separate Auszahlung von Sitzungsgeldern soll verzichtet werden. Für externe Sitzungsgelder, die einem Gemeinderatsmitglied zufließen, weil es hierfür vom Gemeinderat mandatiert ist, soll eine Abgabepflicht gesetzlich festgelegt werden.

Eine Neuformulierung von § 4 der Ordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats soll neu ermöglichen, einen ausserordentlichen Aufwand eines Gemeinderatsmitglieds im Einzelfall zusätzlich zu der Pauschalentschädigung abzugelten.

Mit dieser Neuregelung steigt der Netto-Finanzbedarf für die Dauer des Leistungsauftrags 2014-2017 nicht wesentlich an.

Das Ratsbüro beantragt dem Einwohnerrat die Genehmigung der Änderung der erwähnten Ordnung gemäss nachstehendem Beschlussesentwurf.



1. Vorgeschichte

Im Rahmen der Beratung des Leistungsauftrags 1 (Publikums- und Behördendienste) für die Jahre 2014-2017 hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat beantragt, die Ordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Riehen vom 25. März 2009 zu revidieren und die Entschädigungen anzupassen. Sein Ziel war es, die Ordnungsänderung auf den 1. Mai 2014, also auf den Beginn der neuen Legislatur zu realisieren.

Gemäss Gemeindeverwaltung und Gemeinderat sei es unrealistisch, dass die Aufgaben des Präsidiums ungefähr mit einem 50%-Pensum, diejenigen des Vizepräsidiums mit einem 25%-Pensum und die der weiteren Mitglieder des Gemeinderats mit einem 20%-Pensum zu bewältigen wären. Der Gemeinderat stehe in der Verantwortung für das Wohl und Gedeihen Riehens. Der Einsatz der Gemeinderatsmitglieder soll entsprechend ihrem tatsächlichen Aufwand vergütet werden. Eine Korrektur der angenommenen kalkulatorischen Pensen sei deshalb unumgänglich.

In seiner Sitzung vom 30. Oktober 2013 hat der Einwohnerrat das Anliegen nicht grundsätzlich verworfen, hat aber argumentiert, dass der Leistungsauftrag nicht das richtige Instrument sei, eine solche Ordnungsrevision anzugehen. Vielmehr sei ihm eine separate Vorlage mit entsprechender Begründung zu unterbreiten. Die in der Folge vom Gemeinderat ausgearbeitete Vorlage wurde an der Einwohnerratssitzung vom 27. März 2014 behandelt. Auf die Vorlage wurde zwar eingetreten, sie wurde jedoch mit 19:15 Stimmen bei 1 Enthaltung an den Gemeinderat zurückgewiesen. Da am 1. Mai 2014 die neue Legislatur begonnen hat und die neu amtierenden Gemeinderatsmitglieder nicht für sich selbst die künftige Entschädigung festlegen wollten, wurde die Vorlage zur weiteren Bearbeitung an das Ratsbüro überwiesen.

Das Ratsbüro hat sich an diversen Sitzungen vertieft mit dem Thema auseinandergesetzt und den vorliegenden Bericht mit der Beschlussvorlage erarbeitet.

2. Entscheid über einen Systemwechsel:

2.1. Vor- und Nachteile der beiden Systeme: „Pauschale + Sitzungsgelder“ resp. „Pauschale“

Es gilt zunächst zu entscheiden, ob das bestehende duale Entschädigungssystem mit einer Pauschale und zusätzlichen Sitzungsgeldern das richtige ist. Möglich wäre ein Wechsel zur Entschädigung über eine ausschliessliche Pauschale. Das Ratsbüro hat vorerst die Vor- und Nachteile der beiden Varianten einander gegenübergestellt:

Die Pauschalentschädigung stellt die einfachste Variante dar, was die Umsetzung anbelangt. Sie verursacht das Minimum an Verwaltungsaufwand, ist klar voraussehbar und verursacht keine falschen Anreize, indem der Besuch von Veranstaltungen und Sitzungen nicht extra entschädigt wird. Sie ist jedoch auch relativ träge, erlaubt keinen Spielraum, den Aufwand individuell zu entschädigen und gibt - obwohl keine falschen Anreize - dafür gar keine



monetären Anreize, an Sitzungen und Anlässen teilzunehmen, da die Entschädigung immer die gleiche ist.

Setzt man die Pauschale etwas niedriger an und versucht, die Gemeinderatsmitglieder zusätzlich nach individuellem Aufwand zu entschädigen, stellt sich die Frage, ob dies mit dem Instrument „Sitzungsgelder“ überhaupt befriedigend zu lösen ist. Der Sitzungsbegriff muss dabei klar definiert werden. Die Erfahrung verwaltungsintern zeigt, dass sehr unterschiedlich ist, was als zu entschädigende Sitzung definiert wird und was nicht. Dazu kommt, dass ein grösserer Aufwand eines einzelnen Gemeinderatsmitglieds sich nicht zwingend in protokollierten Sitzungen widerspiegelt. Im Einzelfall spielt dabei das Aktenstudium, Recherchieren, Berichte schreiben und der informelle Austausch eine nicht zu vernachlässigende Rolle. Ein solcher Mehraufwand könnte ohne einen sehr weiten Sitzungsbegriff kaum abgedeckt werden. Die Versuche, einen „weiten Sitzungsbegriff“ zu definieren, gestalteten sich schwierig und zeigten, dass der Verwaltungsaufwand weiter vergrössert würde. Dabei wäre - wie weiter oben erwähnt - der Nutzen daraus ohnehin fragwürdig.

2.2. Entscheid

Ausser der Tatsache, dass ein allfälliger Mehraufwand eines einzelnen Gemeinderatsmitglieds nicht individuell abgegolten werden kann, kommt das Ratsbüro zum Schluss, dass die Vorteile eines Wechsels zur Pauschalentschädigung ohne zusätzliche Sitzungsgelder deutlich überwiegen. Die Neuregelung, Sitzungsteilnahmen künftig mit der ordentlichen Pauschale zu entschädigen, führt zwar dazu, dass ein Mitglied mit hoher Sitzungskadenz bei identischer Entschädigung aller Mitglieder des Gemeinderats etwas weniger gut fährt als ein Mitglied mit geringerer Sitzungskadenz. Solche Schwankungen dürften sich jedoch über die Dauer einer Legislatur einigermassen ausgleichen. Der Gemeinderat ist durch diesen Systemwechsel zusätzlich angehalten, bei der Zuordnung der Geschäftskreise an die einzelnen Gemeinderatsmitglieder auf eine möglichst ausgeglichene Arbeitsbelastung zu achten.

Falls jedoch im Einzelfall der Aufwand eines Gemeinderatsmitglieds im Zusammenhang mit der Realisierung von bedeutenden Projektarbeiten und zur Erreichung wichtiger Ziele deutlich über das zu erwartende Mass an Aufwand, Ertrag, Umfang und Ideenleistung hinaus geht, soll nach Ansicht des Ratsbüros eine individuelle Abgeltung über die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage künftig trotzdem möglich sein (vgl. dazu Ziff. 3.3.).

3. Entschädigung

3.1. Pauschale

Nach einer intensiven Diskussion über eine allfällige Erhöhung der kalkulatorischen Pensen und damit der Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder beantragt das Ratsbüro dem Einwohnerrat einen grundsätzlichen Verbleib bei den bisher entrichteten Beträgen, unabhängig davon, ob die Arbeitslast der Gemeinderatsmitglieder tatsächlich grösser geworden ist oder nicht.



Das Ratsbüro stützt sich dabei auf die Argumentation, dass es sich um eine Amtsentschädigung und nicht um einen Lohn handle und die Entschädigung deshalb auch nicht den Anspruch erhebe, jede geleistete Arbeitsstunde real abzugelten. Deshalb möchte man auch wegkommen von der Berechnung der Entschädigung aufgrund kalkulatorischer Pensen. Ausserdem liege der heute ausbezahlten Pauschalentschädigung ohnehin bereits ein sehr hoher „Basislohn“ (CHF 190'000 bei einem Pensum von 100%) zugrunde. Betrachtet man die jährlich ausbezahlte Gesamtentschädigung, so steht Riehen im Vergleich zu andern Gemeinden sehr gut da.

Abgeleitet von den bisherigen Pauschalen zuzüglich des berechneten Durchschnitts der maximal ausbezahlten Sitzungsgelder der letzten Jahre (brutto CHF 16'000) beantragt das Ratsbüro die Änderung der massgeblichen Ordnung mit folgenden neuen Ansätzen:

Funktion	Entschädigung bisher	Entschädigung neu
	CHF	CHF
Präsidium	93'224 + ca. 16'000	110'000
Vizepräsidium	46'612 + ca. 16'000	63'000
Mitglied des Gemeinderats	38'845 + ca. 16'000	55'000

3.2. Spesen und Teuerungsausgleich

Unverändert sollen die Spesen gemäss § 5 der Entschädigungsordnung bleiben: Präsidium CHF 7'500, Vizepräsidium CHF 4'500, andere Mitglieder des Gemeinderats CHF 4'000.

Entschädigung und Spesen werden gemäss den Bestimmungen der Lohnordnung der Teuerung angepasst.

3.3. Neu: Entschädigung von ausserordentlichem Aufwand

Oben unter Ziff. 2a wurde festgestellt, dass ein allenfalls grösserer Aufwand eines einzelnen Gemeinderatsmitglieds sich nicht unbedingt in protokollierten Sitzungen widerspiegelt. Aktenstudium, Recherchen, Berichte schreiben und informeller Austausch können dabei eine nicht zu vernachlässigende Rolle spielen. Auf der Suche nach Möglichkeiten, trotz einer jährlichen Pauschalentschädigung einen ausserordentlichen Mehraufwand eines Gemeinderatsmitglieds im Einzelfall abzubilden, schlägt das Ratsbüro vor, bestehenden § 4 der Ordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats neu zu formulieren.

Bisher kann einem Mitglied des Gemeinderats, welches durch seine Amtstätigkeit einen wesentlichen Verdienstaufschlag erleidet, auf entsprechendes Gesuch eine zusätzliche Entschädigung zugesprochen werden. Neu sollen nun zusätzlich auch bei einem ausserordentlichen Aufwand einem Mitglied des Gemeinderats eine oder mehrere Tagespauschalen (in der Höhe von CHF 400) zugesprochen werden können. Als ausserordentlich soll ein



Aufwand insbesondere im Zusammenhang mit der Realisierung von bedeutenden Projektarbeiten und zur Erreichung wichtiger Ziele gelten. Der Aufwand soll dabei deutlich über das zu erwartende Mass an Aufwand, Ertrag, Umfang oder Ideenleistung hinausgehen. Beispiele dafür waren in der Vergangenheit die Zonenplanrevision oder die Kommunalisierung der Schulen. Über den Zuspruch und die Höhe (Anzahl Tagespauschalen) einer solchen Aufwands- oder Verdienstausschüttung soll auf begründetes Gesuch das Ratsbüro entscheiden. Antragsberechtigt ist der Gesamtgemeinderat.

4. Gesetzliche Regelung der Abgabepflicht

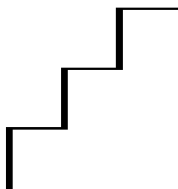
Welche Regelung soll gelten, wenn ein Mitglied des Gemeinderats die Gemeinde in einem externen Gremium vertritt und für dieses Mandat eine Entschädigung erhält? Als Konsequenz aus dem vorgeschlagenen Systemwechsel soll die Ausübung eines gemeinderätlichen Mandats, welches von dritter Seite mit einem Honorar, Sitzungsgeldern oder Spesen vergütet wird, ebenfalls als Teil der Aufgabe eines Gemeinderatsmitglieds verstanden werden. Das bedeutet, dass dieses Mandat vom (erhöhten) Grund-Pensum erfasst und mit der pauschalen Entlohnung bzw. mit der in § 5 der Ordnung festgelegten Spesenregelung bereits abgegolten ist und dem Gemeinderatsmitglied deshalb keine zusätzliche Entschädigung zustehen soll. Allfällige Entschädigungen, die von extern dennoch ausbezahlt werden, unterstehen deshalb der Abgabepflicht an die Gemeindekasse (vgl. dazu den vorgeschlagenen neuen § 2^{bis}).

Gleichzeitig gilt der Umkehrschluss, dass sich die Abgabepflicht nicht auf Entschädigungen bezieht, die einem Gemeinderatsmitglied aus weiteren Aktivitäten zufließen, die nicht auf einem Mandat des Gemeinderats beruhen. Das Amt eines Riehener Gemeinderats ist keine Vollzeitaufgabe; es steht den Gemeinderatsmitgliedern somit frei, neben ihrem Amt einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

5. Exkurs: Pensionskasse

Gemäss der geltenden Ordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats erhalten die Gemeinderatsmitglieder eine Jahrespauschale sowie Sitzungsgelder. Gemäss dem geltenden Anschlussvertrag der Gemeinde Riehen mit der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) sind die Mitglieder des Gemeinderats gleich versichert wie die Gemeindeangestellten, d. h. soweit ihr Einkommen über dem BVG-Minimum liegt, ist es obligatorisch PK-versichert.

Nach der bisherigen Praxis wurden der Pensionskasse als Lohn nur die Jahrespauschalen gemeldet, nicht dagegen die Sitzungsgelder. Eine rechtliche Überprüfung hat ergeben, dass an dieser Praxis nicht festgehalten werden kann, da das BVG von einem sehr weiten Lohnbegriff ausgeht, unter welchen auch die Sitzungsgelder fallen würden. Was Lohnbestandteil ist und was nicht, entscheidet sich dabei ausschliesslich nach Bundesrecht, kann also nicht im Gemeinderecht abweichend geregelt werden. Zukünftig müssten der PKBS deshalb auch



Seite 6

die Sitzungsgelder als Teil des versicherten Lohns gemeldet werden. Ob das duale System mit Pauschale und Sitzungsgeldern beibehalten oder ein Wechsel zum System mit ausschliesslicher Pauschale eingeführt wird, hat damit keinen Einfluss auf die Kosten betreffend Pensionskasse. In beiden Fällen ist für die Berechnung des versicherten Lohns die gesamte Entschädigung massgebend, unabhängig davon, ob sie unter dem Titel „Pauschale“ oder unter dem Titel „Sitzungsgelder“ ausgerichtet wird.

6. Fazit und finanzielle Folgen

Die Ordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Riehen vom 25. März 2009 ist in vier Punkten zu revidieren:

- Die Pauschalentlohnung wird leicht angehoben.
- Im Gegenzug entfällt der Anspruch auf Sitzungsgelder.
- Für externe Sitzungsgelder auf Basis eines gemeinderätlichen Mandats (ex officio) gilt eine gesetzliche Abgabepflicht.
- Ein ausserordentlicher Aufwand kann im Einzelfall zusätzlich entschädigt werden.

Finanziell hat diese Ordnungsänderung keine wesentlichen Auswirkungen. Gegenüber den eingestellten Beträgen im Leistungsauftrag der Produktgruppe 1 „Publikums- und Behördendienste“ bleibt das Produkt Gemeinderat über die Laufdauer 2014-2017 weitgehend gleich.

7. Antrag

Das Ratsbüro beantragt dem Einwohnerrat die Änderungen der genannten Ordnung gemäss beigefügtem Beschlussesentwurf.

Riehen, 28. April 2015

Im Namen des Ratsbüros

Der Präsident:

Jürg Sollberger

Die Ratssekretärin:

Katja Christ

Beigefügt: 1. Beschlussesentwurf betreffend Änderung der Ordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Riehen

Beilagen: 1. Synoptische Darstellung der geänderten Paragraphen
2. Entwurf geänderte Ordnung Entschädigung Gemeinderat (mit Markierung der Änderungen)
3. Darstellung der Berechnung der neuen Pauschale vom 10. März 2015

Ordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Riehen

Änderung vom [Datum]

Der Einwohnerrat Riehen

beschliesst auf Antrag des Ratsbüros:

I.

Die Ordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Riehen vom 25. März 2009 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Einwohnerrat Riehen

erlässt auf Antrag der Spezialkommission und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 6 des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1985 ²⁾ sowie § 21 Abs. 3 lit. b der Gemeindeordnung vom 27. Februar 2002 ³⁾ folgende Ordnung:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Die Mitglieder des Gemeinderats werden für ihre Amtstätigkeit mit einer Jahrespauschale entschädigt. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Entschädigung gemäss § 4.

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹⁾ Die Jahrespauschalen der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats werden wie folgt festgesetzt:

- a) **(geändert)** Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident: CHF 110'000
- b) **(geändert)** Vizepräsidentin oder Vizepräsident: CHF 63'000
- c) **(geändert)** Übrige Mitglieder des Gemeinderats: CHF 55'000

¹⁾ SG [RiE 153.150](#)

²⁾ SG [170.100.](#)

³⁾ [RiE 111.100.](#)

² Mit den Jahrespauschalen werden sämtliche Sitzungen des Gemeinderats sowie die Teilnahme an den Sitzungen von Einwohnerrat, Kommissionen und Arbeitsgruppen mit Vor- und Nachbereitung, Aktenstudium, Besprechungen mit den zuständigen Mitarbeitenden der Verwaltung, Erledigung der reglementarischen Geschäfte sowie Kommunikations- und Repräsentationsaufgaben entschädigt.

§ 2^{bis} (neu)

Abgabepflicht

¹ Erhält ein Mitglied des Gemeinderats Entschädigungen für ein Mandat, welches ihm vom Gemeinderat erteilt worden ist, besteht eine Abgabepflicht zuhanden der Gemeindekasse.

§ 3

Aufgehoben.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

¹ Zur Entschädigung von ausserordentlichem Aufwand oder zum Ausgleich eines erlittenen wesentlichen Verdienstausfalls kann einem Mitglied des Gemeinderats eine oder mehrere Tagespauschalen (in der Höhe von CHF 400) zugesprochen werden.

² Als ausserordentlich gilt ein Aufwand insbesondere im Zusammenhang mit der Realisierung von bedeutenden Projektarbeiten und zur Erreichung wichtiger Ziele. Der Aufwand geht dabei deutlich über das zu erwartende Mass an Aufwand, Ertrag, Umfang oder Ideenleistung hinaus.

³ Über den Zuspruch und die Höhe (Anzahl Tagespauschalen) einer solchen Aufwands- oder Verdienstausfallsentschädigung entscheidet auf begründetes Gesuch das Ratsbüro. Antragsberechtigt ist der Gesamtgemeinderat.

⁴ Die ausserordentliche Entschädigung beträgt im Maximum die Hälfte der Jahrespauschale gemäss § 2 Abs. 1 lit. c. Ist das Erwerbseinkommen höher als CHF 200'000, kann keine ausserordentliche Entschädigung wegen erlittenen wesentlichen Verdienstausfalls zugesprochen werden.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Jahrespauschale wird in 12 monatlichen Teilzahlungen vergütet. Die Spesen werden halbjährlich ausbezahlt.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung wird publiziert. Sie untersteht dem Referendum und wird rückwirkend per 1. Mai 2015 wirksam.

Im Namen des Einwohnerrats
Der Präsident: Jürg Sollberger
Die Ratssekretärin: Katja Christ

Ablauf der Referendumsfrist (Datum)

Ordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Riehen vom 25. März 2009; Teilrevision

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Kommentar
Ordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Riehen Vom 25. März 2009		
§ 1. Grundsatz ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats werden für ihre Amtstätigkeit entschädigt. Die Entschädigung setzt sich zusammen aus einer Jahrespauschale und aus Sitzungsgeldern. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Entschädigung gemäss § 4. ² Überdies werden Familien- und Unterhaltszulagen gemäss den Bestimmungen der Ordnung über das Gehalt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Riehen (Lohnordnung) vom 24. September 2008 vergütet, soweit solche nicht bereits von dritter Seite ausgerichtet werden.	§ 1. Grundsatz ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats werden für ihre Amtstätigkeit mit einer Jahrespauschale entschädigt. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Entschädigung gemäss § 4. ² Überdies werden Familien- und Unterhaltszulagen gemäss den Bestimmungen der Ordnung über das Gehalt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Riehen (Lohnordnung) vom 24. September 2008 vergütet, soweit solche nicht bereits von dritter Seite ausgerichtet werden.	<i>Damit wird der Systemwechsel impliziert:</i> <i>Neu sollen nur noch Pauschalen ausbezahlt werden, ohne die Sitzungen noch zusätzlich zu entschädigen.</i>
§ 2. Jahrespauschale ¹ Die Jahrespauschalen der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats werden wie folgt festgesetzt: a) Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident: CHF 92'760 b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident: CHF 46'380 c) Übrige Mitglieder des Gemeinderats: CHF 38'652 ² Mit den Jahrespauschalen werden Sitzungen des Gemeinderats mit Vor- und Nachbetreuung, Aktenstudium, Besprechungen mit	§ 2. Jahrespauschale ¹ Die Jahrespauschalen der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats werden wie folgt festgesetzt: a) Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident: CHF 110'000 b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident: CHF 63'000 c) Übrige Mitglieder des Gemeinderats: CHF 55'000 ² Mit den Jahrespauschalen werden sämtliche Sitzungen des Gemeinderats sowie die Teilnahme an den Sitzungen von Einwoh-	<i>Die Höhe der Pauschale entspricht rechnerisch der bisherigen Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder.</i> <i>Die Jahrespauschale erstreckt sich neu über sämtliche Sitzungen der Gemein-</i>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Kommentar
den zuständigen Mitarbeitenden der Verwaltung, Erledigung der reglementarischen Geschäfte sowie Kommunikations- und Repräsentationsaufgaben entschädigt. ³ Die Pauschalen werden gemäss den Bestimmungen der Lohnordnung an die Teuerung angepasst.	nerrat, Kommissionen und Arbeitsgruppen mit Vor- und Nachbetreuung, Aktenstudium, Besprechungen mit den zuständigen Mitarbeitenden der Verwaltung, Erledigung der reglementarischen Geschäfte sowie Kommunikations- und Repräsentationsaufgaben entschädigt. ³ Die Pauschalen werden gemäss den Bestimmungen der Lohnordnung an die Teuerung angepasst.	<i>deratsmitglieder, also auch Einwohner-ratssitzungen, Kommissionen und Arbeitsgruppen.</i>
	§ 2^{bis}. Abgabepflicht ¹ Erhält ein Mitglied des Gemeinderats Entschädigungen für ein Mandat, welches ihm vom Gemeinderat erteilt worden ist, besteht eine Abgabepflicht zuhanden der Gemeindekasse.	<i>Der neue Paragraph vervollständigt das System der pauschalen Entlohnung eines Exekutivmitglieds für dessen gesamte Tätigkeit: Durch die Streichung der Sitzungsgelder, also auch derjenigen, die allenfalls von dritter Seite geleistet werden, bzw. durch Einführung einer entsprechenden Abgabepflicht wird eine konsequente Lösung getroffen.</i>
§ 3. Sitzungsgelder ¹ Vorsitz oder Mitwirkung in gemeinderätlichen Kommissionen und Ausschüssen, Teilnahme an Sitzungen des Einwohnerrats und seiner Kommissionen sowie Teilnahme an Sitzungen von externen Gremien und Institutionen werden mit einem Sitzungsgeld entschädigt. ² Die Bemessung des Sitzungsgeldes richtet sich nach den jeweils für die Mitglieder des Einwohnerrats geltenden Ansätze. ³ Über die zu entschädigenden Sitzungen der Mitglieder des Gemeinderats wird Buch geführt.	§ 3 wird aufgehoben	<i>Die erhöhten Jahrespauschalen umfassen gemäss § 2 sämtliche Sitzungstätigkeiten, weshalb § 3 obsolet wird und aufgehoben werden kann.</i>

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Kommentar
§ 4. Ausserordentliche Entschädigung ¹ Das Ratsbüro kann einem Mitglied des Gemeinderats, welches durch seine Amtstätigkeit einen wesentlichen Verdienstausschlag erleidet, auf entsprechendes Gesuch eine zusätzliche Entschädigung zusprechen. Diese beträgt im Maximum die Hälfte der Jahrespauschale gemäss § 2 Abs. 1 lit. c. Ist das Erwerbseinkommen höher als CHF 200'000, kann keine ausserordentliche Entschädigung zugesprochen werden.	§ 4. Ausserordentliche Entschädigung ¹ Zur Entschädigung von ausserordentlichem Aufwand oder zum Ausgleich eines erlittenen wesentlichen Verdienstausschlags kann einem Mitglied des Gemeinderats eine oder mehrere Tagespauschalen (in der Höhe von CHF 400) zugesprochen werden. ² Als ausserordentlich gilt ein Aufwand insbesondere im Zusammenhang mit der Realisierung von bedeutenden Projektarbeiten und zur Erreichung wichtiger Ziele. Der Aufwand geht dabei deutlich über das zu erwartende Mass an Aufwand, Ertrag, Umfang oder Ideenleistung hinaus. ³ Über den Zuspruch und die Höhe (Anzahl Tagespauschalen) einer solchen Aufwands- oder Verdienstausschlagsentschädigung entscheidet auf begründetes Gesuch das Ratsbüro. Antragsberechtigt ist der Gesamtgemeinderat. ⁴ Die ausserordentliche Entschädigung beträgt im Maximum die Hälfte der Jahrespauschale gemäss § 2 Abs. 1 lit. c. Ist das Erwerbseinkommen höher als CHF 200'000, kann keine ausserordentliche Entschädigung wegen erlittenen wesentlichen Verdienstausschlags zugesprochen werden.	<i>Es soll neu zwei Arten von ausserordentlicher Entschädigung geben: Das eine ist eine Vergütung eines Mehraufwands (unabhängig, ob im Gegenzug ein Verdienstausschlag erlitten wurde) und das andere ein Ausgleich für den Verdienstausschlag!</i> <i>Es handelt sich dabei um Ausnahmefälle. Beispiele dafür sind die Zonenplanrevision oder die Kommunalisierung des Schulwesens.</i> <i>Für Zuspruch und Höhe einer solchen Entschädigung gibt es zwei Hürden:</i> - Zustimmung des Gesamtgemeinderats - Zustimmung des Ratsbüros <i>Satz 1 gilt für beide Arten von ausserordentlicher Entschädigung (ausserordentlicher Aufwand und wesentlicher Verdienstausschlag). Satz 2 gilt hingegen nur für den erlittenen Verdienstausschlag, wie das bisher bereits geregelt war. Die Unterscheidung drängt sich auf, da der Grund und das Ziel für die Ausrichtung der Entschädigung jeweils ein anderer ist.</i>
§ 6. Zahlungsmodalitäten ¹ Die Jahrespauschale wird in 12 monatlichen Teilzahlungen vergütet. Die Sitzungsgelder werden jährlich, die Spesen halbjährlich ausbezahlt.	§ 6. Zahlungsmodalitäten ¹ Die Jahrespauschale wird in 12 monatlichen Teilzahlungen vergütet. Die Spesen werden halbjährlich ausbezahlt.	

Geltendes Recht	Änderungsvorschläge	Kommentar
	Diese Änderung wird publiziert. Sie untersteht dem Referendum und wird rückwirkend per 1. Mai 2015 wirksam.	Die neue Pauschalentschädigung per 1. Mai 2015 in Kraft zu setzen bietet sich an, da per Ende April 2015 die halbjährliche Abrechnung fällig wird.

Ordnung über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Riehen.

Vom 25. März 2009 (Stand 1. Januar 2009)

Der Einwohnerrat Riehen

erlässt auf Antrag der Spezialkommission und gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 6 des Gemeindegesetzes vom 17. Oktober 1985¹⁾ sowie § 21 Abs. 3 lit. b der Gemeindeordnung vom 27. Februar 2002²⁾ folgende Ordnung:

§ 1 Grundsatz

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats werden für ihre **Amtstätigkeit mit einer Jahrespauschale entschädigt**. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Entschädigung gemäss § 4.

² Überdies werden Familien- und Unterhaltszulagen gemäss den Bestimmungen der Ordnung über das Gehalt der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Riehen (Lohnordnung) vom 24. September 2008 vergütet, soweit solche nicht bereits von dritter Seite ausgerichtet werden.

§ 2 Jahrespauschale

¹ Die Jahrespauschalen der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats werden wie folgt festgesetzt :

- a) Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident: **CHF 110'000**
- b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident: **CHF 63'000**
- c) Übrige Mitglieder des Gemeinderats: **CHF 55'000**

² Mit den Jahrespauschalen werden **sämtliche** Sitzungen des Gemeinderats **sowie die Teilnahme an den Sitzungen von Einwohnerrat, Kommissionen und Arbeitsgruppen** mit Vor- und Nachbereitung, Aktenstudium, Besprechungen mit den zuständigen Mitarbeitenden der Verwaltung, Erledigung der reglementarischen Geschäfte sowie Kommunikations- und Repräsentationsaufgaben entschädigt.

³ Die Pauschalen werden gemäss den Bestimmungen der Lohnordnung an die Teuerung angepasst.

§ 2^{bis} Abgabepflicht

¹ **Erhält ein Mitglied des Gemeinderats Entschädigungen für ein Mandat, welches ihm vom Gemeinderat erteilt worden ist, besteht eine Abgabepflicht zuhanden der Gemeindekasse.**

§ 3 Sitzungsgelder

§ 4 Ausserordentliche Entschädigung

¹ **Zur Entschädigung von ausserordentlichem Aufwand oder zum Ausgleich eines erlittenen wesentlichen Verdienstaufschlags kann einem Mitglied des Gemeinderats eine oder mehrere Tagespauschalen (in der Höhe von CHF 400) zugesprochen werden.**

² **Als ausserordentlich gilt ein Aufwand insbesondere im Zusammenhang mit der Realisierung von bedeutenden Projektarbeiten und zur Erreichung wichtiger Ziele. Der Aufwand geht dabei deutlich über das zu erwartende Mass an Aufwand, Ertrag, Umfang oder Ideenleistung hinaus.**

³ **Über den Zuspruch und die Höhe (Anzahl Tagespauschalen) einer solchen Aufwands- oder Verdienstaufschlagsentschädigung entscheidet auf begründetes Gesuch das Ratsbüro. Antragsberechtigt ist der Gesamtgemeinderat.**

⁴ **Die ausserordentliche Entschädigung beträgt im Maximum die Hälfte der Jahrespauschale gemäss § 2 Abs. 1 lit. c. Ist das Erwerbseinkommen höher als CHF 200'000, kann keine ausserordentliche Entschädigung wegen erlittenen wesentlichen Verdienstaufschlags zugesprochen werden.**

§ 5 Spesen

¹ Zur Abgeltung der mit dem Amt verbundenen Unkosten wie private Büroinfrastruktur und IT-Ausrüstung, Fahrspesen und Repräsentationskosten erhalten die Mitglieder des Gemeinderats eine jährliche Spesenpauschale wie folgt:

- a) Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident: CHF 7'500
- b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident: CHF 4'500
- c) Übrige Mitglieder des Gemeinderats: CHF 4'000

² Die Spesenpauschalen werden gemäss den Bestimmungen der Lohnordnung an die Teuerung angepasst.

³ Auslagen für die Teilnahme an Tagungen, Sitzungen oder anderen geschäftlichen Verpflichtungen, die ausserhalb der Region Basel stattfinden, können separat geltend gemacht werden. Das Spesenreglement der Gemeindeverwaltung Riehen gilt sinngemäss.

§ 6 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Jahrespauschale wird in 12 monatlichen Teilzahlungen vergütet. **Die Spesen werden halbjährlich ausbezahlt.**

§ 7 Leistungen bei Krankheit oder Unfall

¹ Die Mitglieder des Gemeinderats haben bei Krankheit oder Unfall Anspruch auf Fortzahlung oder Ersatz ihrer Entschädigung. Die für die Angestellten der Gemeinde geltenden Bestimmungen finden sinngemässe Anwendung.

¹⁾ SG 170.100.

²⁾ RiE 111.100.

§ 8 Berufliche Vorsorge

¹ Die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Gemeinderats richtet sich nach den für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen.

² Das Ratsbüro vertritt die Arbeitgeberin gegenüber der Vorsorgeeinrichtung.

§ 9 Anpassung an veränderte Verhältnisse

¹ Das Ratsbüro überprüft periodisch die Entschädigung und die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Gemeinderats sowie die Spesenansätze gemäss § 5 und stellt gegebenenfalls Antrag an den Einwohnerrat.

§ 10 Rechtskraft und Wirksamkeit

¹ Diese Ordnung wird publiziert. Sie unterliegt dem Referendum und wird rückwirkend per 1. Januar 2009 wirksam. ³⁾

³⁾ Publiziert am 1. 4. 2009.

Entschädigung Gemeinderat (Beilage 3)

	aktuell	SG 14/15 max.	Vorjahre max.	Schnitt SG netto
Präsidium	93'224	16'000	11'000	13'500
Vizepräsidium	46'612	16'000	11'000	13'500
Mitglieder	38'845	16'000	11'000	13'500

Schnitt SG brutto gerundet
16'000
16'000
16'000

aktuell + SG
109'224
62'612
54'845

Umsetzung Vorschlag RB (neu)
110'000
63'000
55'000

Berechnung Sitzungsgelder:	brutto	15'905
	Abzüge in%	
	AHV	5,15%
	ALV	1,1%
	SUVA	0,37%
	PK	8,5%
	netto	13'500

Vorschlag 1 (ER-Vorlage)
130'000
74'000
68'000

Vorschlag RB
105'000
55'000
48'000

Vorschlag GR (Jan. 2015)
116'400
77'600
67'900